

Satzung
der
Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft
Kaarst von 1450 e. V.



Stand: 26.03.2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**„Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft
Kaarst von 1450 e. V.“**

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen. Er hat seinen Sitz in 41564 Kaarst. Er ist Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln (Mitgliedsnummer 32415). Die Schützenbruderschaft wurde im Jahr 1450 erneuert.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Kaarst von 1450 e. V. - im folgenden Schützenbruderschaft genannt - ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln bekennt.

Getreu dem Wahlspruch des Bundes: „Für Glaube, Sitte und Heimat“ stellen sich die Mitglieder folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens
 - 1.1. durch christliche Lebensführung,
 - 1.2. durch Ausgleich sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit.
2. Schutz der Sitte
 - 2.1. durch Eintreten für christliche Sitte und Kultur,
 - 2.2. durch Gestaltung brüderlicher Geselligkeit.
3. Liebe zur Heimat
 - 3.1. durch Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - 3.2. durch tätige Nachbarschaftshilfe,
 - 3.3. durch Pflege geschichtlicher Überlieferung und althergebrachten Brauchtums.

Die Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Kaarst von 1450 e. V. bekennt sich zur Gewissensfreiheit und Toleranz in religiösen und weltanschaulichen Angelegenheiten. Sie übt keinen Zwang einer geschlossenen Beteiligung an kirchlichen Veranstaltungen aus.

Festtage der Schützenbruderschaft sind nach altem Herkommen:

1. der Sankt Sebastianustag (20. Januar) mit dem damit verbundenen Gottesdienst der katholischen Pfarrgemeinde am ersten Sonntag danach und der anschließenden Jahreshauptversammlung,
2. das Fronleichnamfest der katholischen Pfarrgemeinde mit Beteiligung an der Fronleichnamprozession,
3. das Volks- und Heimatfest mit dem sonntäglichen Festgottesdienst in der Pfarrkirche Sankt Martinus – nach Möglichkeit am zweiten Sonntag im Juni.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Kaarst von 1450 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des traditionellen Brauchtums und/oder die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

1. Bekenntnis des Glaubens
 - 1.1. durch christliche Lebensführung,
 - 1.2. durch Ausgleich sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit.
2. Schutz der Sitte
 - 2.1. durch Eintreten für christliche Sitte und Kultur,
 - 2.2. durch Gestaltung brüderlicher Geselligkeit.

3. Liebe zur Heimat

- 3.1. durch Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- 3.2. durch tätige Nachbarschaftshilfe,
- 3.3. durch Pflege geschichtlicher Überlieferung und althergebrachten Brauchtums.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede männliche Person werden, die die Satzung der Schützenbruderschaft anerkennt. Sie muss nach christlichen Grundsätzen leben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
2. Für die Aufnahme ist ein Antragsformular auszufüllen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres muss der Antrag zur Aufnahme in die Schützenbruderschaft von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann Einspruch innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung beim Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.
3. Das frühestmögliche Eintrittsalter ist mit der Vollendung des 6. Lebensjahres erreicht.
4. Zur aktiven Teilnahme an den Umzügen während des Kaarster Schützen-, Volks- und Heimatfestes ist die Zugehörigkeit von männlichen Personen in einem von der Schützenbruderschaft zugelassenen Schützenzug/Corps/Gesellschaft erforderlich, wobei das Mindestalter ebenfalls 6 Jahre betragen muss.
5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit, Ehrenmitglieder besitzen alle Mitgliedsrechte.
6. Jedes Mitglied kann die Königswürde erringen. Die Bestimmungen der Schießordnung finden Anwendung. Der Schützenkönig ernennt Minister. Voraussetzung ist die Vollendung des 25. Lebensjahres und die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus der Schützenbruderschaft. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
8. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Schützenbruderschaft verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus der Schützenbruderschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstands muss das Mitglied gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Schützenjugend

1. Die Schützenbruderschaft erfasst in ihren Reihen die männliche Jugend bis zum vollendeten 24. Lebensjahr als „Sankt Sebastianus Schützenjugend“ (Jungschützenabteilung), unabhängig davon, ob sie in einem Schützenzug tätig ist. Sie untersteht dem Jungschützenmeister und wählt den Jungschützenvorstand.
2. Der Kandidat für das Amt des Jungschützenmeisters wird nur von der Jungschützenabteilung vorgeschlagen und auf der Jahreshauptversammlung zur Wahl gestellt.
3. Die Rechte und Pflichten der Sankt Sebastianus Schützenjugend richten sich nach dem Bundesstatut der Sankt Sebastianus Schützenjugend.

4. Der Jungschützenvorstand ist anzuhören, wenn Entscheidungen gefällt werden sollen, die Jungschützen betreffen.
5. Jeder Jungschütze, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, kann die Würde des Schülerprinzens erringen. Nach der Vollendung des 16. Lebensjahres (bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres) kann sich der Jungschütze am Schießen um die Würde des Jungschützenkönigs beteiligen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres muss eine Teilnahmeerlaubnis der/des Erziehungsberechtigten vorliegen.
6. Die Bestimmungen der jeweiligen Schießordnung des Bezirksverbands Neuss finden Anwendung.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu bezahlen.
3. Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben oder Ehrenmitglieder, sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung, als ordentliche Mitgliederversammlung, findet im Januar eines jeden Jahres statt. Zu ihr lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Die Einladung ergeht schriftlich an die Züge und Gesellschaften zur Weiterleitung an die Mitglieder oder an die Mitglieder selbst.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Versammlung wird vom Ersten Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Vertreter geleitet.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
6. Zur Annahme eines Antrags (ausgenommen des Antrags auf schriftliche Abstimmung) ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Dem Antrag auf schriftliche Abstimmung ist Folge zu leisten.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so gehen die beiden Erstplatzierten in eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Antrag ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen, über die Zulassung ist abzustimmen.
10. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - 10.1. Wahl des Vorstandes
 - 10.2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - 10.3. Wahl des Ehrenrates
 - 10.4. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - 10.5. Entlastung des Vorstands nach Rechnungslegung
 - 10.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 10.7. Änderung der Satzung
 - 10.8. Auflösung der Schützenbruderschaft
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse der Schützenbruderschaft es erfordert oder wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.

§ 9 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen. Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen der Schützenbruderschaft entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist zu einer neuen Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats, mit der Angabe des neuen Termins, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist auch gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem
 - 1.1. Ersten Brudermeister (Präsidenten)
 - 1.2. zweiten Brudermeister als Geschäftsführer
 - 1.3. Schriftführer als stellvertretender Geschäftsführer
 - 1.4. Schatzmeister
 - 1.5. Schützenmeister
 - 1.6. General
 - 1.7. Jungschützenmeister (erstmalig ab 2002)
2. Die Schützenbruderschaft wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die offen zu legen ist. Er ist für alle Angelegenheiten der Schützenbruderschaft zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ der Schützenbruderschaft durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - 3.1 Führung der laufenden Geschäfte
 - 3.2 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung
 - 3.3 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - 3.4 Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 3.5 Erstellung der Jahresberichte
 - 3.6 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der Schützenbruderschaft
 - 3.7 Organisation des Schützenfestes
 - 3.8 Aufstellung eines Haushaltsplans
 - 3.9 Zulassung und Ablehnung von Zügen/Corps/Gesellschaften zum Schützenfest. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
 - 3.10 Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen
4. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand der Schützenbruderschaft besteht aus dem:

1. Ersten Brudermeister (Präsident)
2. zweiten Brudermeister als Geschäftsführer
3. Schriftführer als stellvertretender Geschäftsführer
4. Schatzmeister
5. Schützenmeister
6. General
7. Jungschützenmeister
8. Kassierer
9. stellvertretenden Schützenmeister
10. Zeugwart
11. Schießmeister
12. Archivar
13. Chronist und den
14. 3 Beisitzern

Hinzu kommen der amtierende Pfarrer der St.-Martinus-Pfarrgemeinde in Kaarst als Präses, ein Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst sowie der Schützenkönig. Die beiden Minister des Schützenkönigs sind beratende Mitglieder des Vorstands.

Die Einberufung des erweiterten Vorstands erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Einem Vorstandsmitglied kann in der Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen werden, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder der Schützenbruderschaft vorliegt und mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Schützenbruderschaft diesem zustimmen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft erlischt auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Für die Mitgliedschaft im Vorstand stehen zur Wahl an (gerechnet ab dem Jahr 2000):

nach dem ersten Jahr:

- Schriftführer als stellv. Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Schießmeister
- Archivar
- ein Beisitzer

nach dem zweiten Jahr:

- zweiter Brudermeister als Geschäftsführer
- Schützenmeister
- Jungschützenmeister
- Zeugwart
- ein Beisitzer

nach dem dritten Jahr:

- Erster Brudermeister (Präsident)
- General
- Kassierer
- Chronist
- Stellv. Schützenmeister
- ein Beisitzer

6. Eine Wahl bei Abwesenheit eines Kandidaten ist zulässig, wenn eine schriftliche Annahmeerklärung des Kandidaten vorliegt.
7. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit spätestens auf der nächsten Jahreshauptversammlung.
8. Eine Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht möglich. Ausnahme: § 12 Abs. 7

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern der Schützenbruderschaft, die durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstandsmitglieder können dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat kann vom Vorstand und/oder von den betroffenen Mitgliedern angerufen werden.
4. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft werden vom Ehrenrat endgültig entschieden.

§ 14 Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierbei ist darauf zu achten, dass im Wechsel jeweils nur ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die gewählten Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht.
3. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
4. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Vermögen der Schützenbruderschaft und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Vermögen der Schützenbruderschaft und die Kasse werden vom Schatzmeister verwaltet. Der Kassierer unterstützt den Schatzmeister bei dessen Amtsgeschäften.

§ 16 Soziale Fürsorge

Die Schützenbruderschaft schließt für ihre Mitglieder eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für die eigenen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft ab. Bedürftigen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 17 Auflösung der Schützenbruderschaft

1. Für die Auflösung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung der Schützenbruderschaft entscheiden soll, nicht $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend, so ist zu einer neuen Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats, mit der Angabe des neuen Termins, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei dauerhaften Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die Kirchengemeinschaft St. Martinus Kaarst, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
3. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Kaarst mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.3.2001 in der Gaststätte „Deutsches Haus“ beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen, Statuten und Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit. Die Änderung der §§ 3 und 17 wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.03.2015 in der Gaststätte „Deutsches Haus“ beschlossen.